

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen WENDEPUNKT, er hat seinen Sitz in Eisenberg und soll in das Vereinsregister in Stadtroda eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins WENDEPUNKT e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

Der Verein bezweckt die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck des Vereins im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der ambulanten Suchtkrankenhilfe.

Im Bereich der Bildung und Erziehung widmet sich der Verein der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch ambulanten Angeboten und die Betreuung in teilstationären oder stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

Der Verein behält sich vor, weitere Angebote in diesen Bereichen aufzubauen oder zu übernehmen und als deren Träger aktiv zu werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977 § 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den in §2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unters-

tützen. Es dürfen nicht mehr als 50% der Mitglieder beim Verein hauptamtlich beschäftigt sein.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - besonders auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer eindeutiger Weise zu unterstützen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod; für juristische Personen in analoger Weise durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, angehört zu werden bzw. sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Vereinskassierer).

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Restvorstand kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins vertritt. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist vom mindestens 7 Tagen. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussanträge müssen mindestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen.

§9 Beiräte

Auf Vorschlag des Vorstandes können mit einer ebenfalls 4jährigen Dauer Beiräte berufen werden. Sie sind aus maximal 5 Personen zusammengesetzt und haben für den Verein beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.

Auf Antrag von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beirates darzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
- Beteiligungen an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 50% der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Suchtkrankenhilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stadtroda.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.11.98 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.05.2000 in der 1. Fassung geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.2002 in der 2. Fassung geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.11.2003 in der 3. Fassung geändert.